Kanton Zug

Steuerbuch

Kanton Zug

Steuerbuch

Inhalt

3.7 Selbständige Erwerbstätigkeit und unbeschränkte ganzjährige Steuerpflicht 3

3.7 Selbständige Erwerbstätigkeit und unbeschränkte ganzjährige Steuerpflicht

Für die Besteuerung selbständig erwerbender Steuerpflichtiger gelten folgende Regeln:

Für die Ermittlung des Einkommens aus selbständiger Erwerbstätigkeit ist das Ergebnis der in die Steuerperiode fallenden Geschäftsabschlüsse massgebend (§ 47 Abs. 2 StG; Art. 41 Abs. 2 DBG). Grundsätzlich werden die Ergebnisse der Geschäftsabschlüsse stets in ihrem tatsächlichen Umfang für die Bestimmung des massgeblichen Einkommens herangezogen. Dies gilt auch bei Aufnahme oder Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit, sofern die Steuerpflicht während des ganzen Jahres besteht. Bei Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit sind alle bisher unversteuert gebliebenen stillen Reserven zusammen mit dem Reingewinn des betreffenden Geschäftsjahres zu versteuern.In jeder Steuerperiode ist ein Geschäftsabschluss zu erstellen (§ 47 Abs. 3 StG, Art. 41 Abs. 3 DBG). Kein Geschäftsabschluss ist zu erstellen, wenn die Erwerbstätigkeit erst im letzten Quartal der Steuerperiode aufgenommen wurde (§ 47 Abs. 3 StG). Wenn wie im letzten Fall kein Abschluss erstellt wird, so kann in der betreffenden Steuerperiode auch noch kein Einkommen aus der selbständigen Erwerbstätigkeit besteuert werden. Dieses wird erst in der folgenden Steuerperiode erfasst.

Das steuerbare Geschäftsvermögen bestimmt sich nach dem Eigenkapital am Ende des in der Steuerperiode abgeschlossenen Geschäftsjahres (§ 48 Abs. 2 StG).

Beispiel 1: Aufnahme der selbständigen Erwerbstätigkeit mit überjährigem ersten Geschäftsjahr

Eine selbständigerwerbende Person erzielt folgendes Einkommen:

	Tatächliche Einkünfte	Steuerbares Einkommen	satzbestim-mendes Einkommen
	Fr.	Fr.	Fr.
Steuerbares Einkommen 2002			
Unselbständige Erwerbstätigkeit (1.1. - 30.09.2002)	80’000.–	80’000.–	80’000.–
Selbstständige Erwerbstätigkeit (1.10.2002 - 31.12.2003)	–	–	–
Steuerbares Einkommen 2002		80’000.–	80’000.–
Satzbestimmendes Einkommen 2002		80’000.–	80’000.–
Steuerbares Einkommen 2003			
Selbständige Erwerbstätigkeit (1.10.2002 - 31.12.2003)	90’000.–	90’000.–	90’000.–
Nebenerwerb 2003	4’800.–	4’800.–	4’800.–
Steuerbares Einkommen 2003		94’800.–	

Satzbestimmendes Einkommen 2003	94’800.–

Beispiel 2: Zwei Geschäftsabschlüsse in einer Steuerperiode

Eine selbständigerwerbende Person erzielt 2003 folgendes Einkommen:

Steuerbares Einkommen 2003	effektive Einkünfte	steuerbares Einkommen	satzbestim-mendes Einkommen
	Fr.	Fr.	Fr.
Selbständige Erwerbstätigkeit (1.7.2002 - 30.6.2003)	90’000.–	90’000.–	90’000.–
Selbständige Erwerbstätigkeit (1.7. - 31.12.2003)	65’000.–	65’000.–	65’000.–
Steuerbares Einkommen 2003		150’000.–	
Satzbestimmendes Einkommen 2003			155’000.–